



# **Merkblatt über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen und die Bewilligungspflicht**

§§ 59a ff. Polizeigesetz (PolG; LS 550.1)

## **A) Gesetzliche Anforderungen**

### **Welche Sicherheitsdienstleistungen sind betroffen?**

Als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste, insbesondere

- Türsteherdienste;
- Bewachungs- und Überwachungsdienste;
- Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;
- Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen.

Alle gewerbsmässig erbrachten und unten nicht namentlich ausgenommenen Kontroll- und Aufsichtsdienste gehören zu den gesetzlich geregelten Sicherheitsdienstleistungen.

### **Nicht betroffen sind**

- Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste;
- Verkehrsregelungen durch private Verkehrsdienste;
- Detektivtätigkeiten;
- Assistenzdienste für Behörden, Zentralendienste;
- Private Ausnahmetransportbegleiter mit Polizeibewilligung.

### **Anforderungen an Sicherheitsdienstleistende**

Die Sicherheitsunternehmen müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden, welche Sicherheitsdienstleistungen im Kanton Zürich erbringen, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Schweizer- oder EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit oder CH-Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis);
- Handlungsfähigkeit (Handlungsfähigkeitszeugnis);
- Keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (Strafregisterauszug) in der Schweiz **und** im Wohnsitzland;
- Praktische und theoretische Ausbildung, sowie regelmässige Weiterbildung.

Für Mitarbeitende von **Sicherheitsunternehmen mit Sitz im Ausland** gelten nebst der Pflicht einer Betriebsbewilligung des Sicherheitsunternehmens alle obigen Anforderungen, sowie:

- bei Wohnsitz im Ausland, eine Schweizer- oder EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit oder in einem EU-27/EFTA Staat dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt zugelassen (seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte).
- eine gültige Bestätigung des Amts für Wirtschaft und Arbeit für das Meldeverfahren in der Schweiz. Für Sicherheitsdienstleistungen sind alle Einsätze ab 1. Tag spätestens 8 Tage vor dem Einsatz zu melden.
- Kroatische Staatsangehörige benötigen eine Bewilligung des Amts für Wirtschaft und Arbeit ab dem 1. Einsatztag.
- andere geltende Gesetzgebungen sind ebenfalls zu beachten.

Sicherheitsunternehmen wird empfohlen, offizielle Dokumente als Belege dieser Voraussetzungen im Betrieb griffbereit zu haben und laufend zu aktualisieren. Es ist sinnvoll, die Mitarbeitenden im Anstellungsvertrag zu verpflichten, nach der Anstellung erfolgte Strafregistereinträge zu melden und regelmässig aktuelle Strafregisterauszüge beizubringen.



## **Welche Aus- und Weiterbildungen müssen die Angestellten haben?**

Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung liegen in der Verantwortung des Unternehmens. Sie müssen auf die konkreten Aufgaben zugeschnitten sein, sodass die Mitarbeitenden diese korrekt erfüllen können. Die Mitarbeitenden müssen ihre Rechte und Pflichten, insbesondere ihre Verhaltenspflichten, kennen. Die auf die konkrete Aufgabe zugeschnittene Ausbildung hat **vor dem Einsatz** zu erfolgen.

Allen Sicherheitsunternehmen wird grundsätzlich empfohlen, sich für die Ausbildung, was den Umfang anbelangt, mindestens an Art. 10 des allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen zu orientieren und jährlich eine Weiterbildung durchzuführen. Nach aktuellem Stand sind im Gesamtarbeitsvertrag mindestens 20 Stunden Basisausbildung vorgesehen.

Das Personal des von einem Gastronomiebetrieb beauftragten, externen Sicherheitsunternehmens sollte mindestens über die gleiche Ausbildung verfügen wie direkt beim Gastronomiebetrieb angestelltes Sicherheitspersonal. Informationen finden Sie auf dem Merkblatt auf [www.vd.zh.ch/gastgewerbe](http://www.vd.zh.ch/gastgewerbe).

Auf Verlangen müssen die Sicherheitsunternehmen die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden belegen können.

## **Verhaltenspflichten**

Die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,

- der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden;
- über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Arbeit der Polizei beeinträchtigen könnte.

## **B) Bewilligungspflicht**

### **Wer braucht eine Bewilligung?**

Eine Betriebsbewilligung benötigen alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Zürich **gewerbsmässig** Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Wo sich der Sitz des Unternehmens befindet, ist irrelevant. Sicherheitsunternehmen mit Sitz im Ausland und selbständige Dienstleistungserbringer mit Wohnsitz im Ausland sind bewilligungspflichtig.

### **Wer braucht keine Bewilligung?**

Keine Bewilligung ist nötig

- bei Tätigkeiten, die nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten (siehe oben);
- wenn die Sicherheitsdienstleistungen nicht gewerbsmässig erbracht werden (z.B. Einsatz Freiwilliger ohne Entgelt);
- wenn für das Sicherheitsunternehmen oder den Geschäftsführer bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons vorliegt, sofern die im Kanton Zürich erbrachten bewilligungspflichtigen Dienstleistungen damit abgedeckt sind;
- wenn Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, direkt von **Gastgewerbebetrieben** eingestellt sind, namentlich Türsteherinnen und Türsteher. In diesen Fällen gilt das Gastgewerbegesetz. Fragen dazu sind an die für die Patenterteilung zuständige Gemeindebehörde zu richten. Beauftragt ein Gastgewerbebetrieb hingegen ein privates Sicherheitsunternehmen, muss dieses über eine Bewilligung verfügen.



### **Bewilligungsvoraussetzungen**

Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende, bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- sie Schweizer oder EU-/EFTA Staatsbürgerin oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und den Wohnsitz in der Schweiz hat;
- oder sie bei Unternehmenssitz und Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, Schweizer- oder EU-/EFTA-Staatsbürgerin ist oder in einem EU-27/EFTA Staat dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt zugelassen ist (mindestens 12 Monate im Besitz einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte);
- oder sie als selbständige Dienstleistungserbringerin mit EU-27/EFTA Staatsbürgerschaft den Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat hat, im Meldeverfahren registriert ist und alle Anforderungen an Sicherheitsdienstleistende erfüllt;
- oder sie als selbständige Dienstleistungserbringerin mit kroatischer Staatsbürgerschaft den Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat hat, eine Bewilligung des Amts für Wirtschaft und Arbeit erhalten hat und alle Anforderungen an Sicherheitsdienstleistende erfüllt;
- sie handlungsfähig ist;
- im Strafregisterauszug für Privatpersonen in der Schweiz keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erscheint;
- bei selbständiger Dienstleistungserbringerin mit EU-/EFTA-Staatsbürgerschaft oder bei Unternehmenssitz in einem EU-/EFTA-Staat zusätzlich im Strafregisterauszug des Wohnsitzlandes keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erscheint;
- sie mit Blick auf Vorleben und Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint (dazu können polizeiliche Berichte eingeholt werden);
- gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken je Schadenereignis verfügt.

### **Gesuchsverfahren und Gebühren**

Das Gesuch muss komplett mit allen Beilagen mindestens 3 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit eingereicht werden.

Bitte beachten Sie das separate Antragsformular für die Betriebsbewilligung und planen Sie genügend Zeit für das Einholen der darin erwähnten Beilagen mit ein. Die meisten Beilagen sind **nur einen Monat gültig**.

Die Gebühr beträgt CHF 400.

Das Verzeichnis mit den erteilten Bewilligungen wird veröffentlicht.

### **Gültigkeitsdauer der Bewilligung**

Die Bewilligung ist unbefristet gültig, solange

- sie die gleiche Person betrifft oder der gleiche Geschäftsführer verantwortlich ist;
- es keine anderen wesentlichen Änderungen gibt;
- alle Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind;
- kein Entzug der Bewilligung erfolgt.

Sämtliche wesentlichen Änderungen müssen gemeldet werden.

## **C) Sanktionen**

### **Entzug der Bewilligung**

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder Bestimmungen des Gesetzes oder Auflagen verletzt wurden.



### **Berufsverbot**

Personen kann verboten werden, in Sicherheitsunternehmen tätig zu sein, wenn

- sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind;
- sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten verstossen haben;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

Einem Sicherheitsunternehmen kann auf Ersuchen mitgeteilt werden, ob über eine Person, die das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

### **Strafbestimmungen**

Mit Busse wird bestraft, wer

- ohne Bewilligung Sicherheitsdienstleistungen erbringt;
- Personal einstellt, das die Voraussetzungen nicht erfüllt;
- gegen die Bestimmung über die Aus- und Weiterbildung verstösst;
- in schwerwiegender Weise die Verhaltenspflichten verletzt.

18. Juli 2019/db